

RS Vwgh 1994/2/25 93/17/0001

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.02.1994

Index

27/04 Sonstige Rechtspflege

Norm

GebAG 1975 §6 Abs1;

GebAG 1975 §9;

Beachte

Besprechung in:AnwBI 1994/9 S 734-736;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 85/15/0066 E 17. Februar 1986 RS 1

Stammrechtssatz

Die längere Bahnhaftrtdauer kann nicht als ausreichender Grund dafür angesehen werden, daß ein Zeuge das für seine Beförderung vorgesehene Massenbeförderungsmittel nicht benützt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993170001.X02

Im RIS seit

09.11.2001

Zuletzt aktualisiert am

31.10.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at